

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



SATZUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen:

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach e.V.

Er hat seinen Sitz in 64395 Brensbach und ist eingetragen im Vereinsregister mit der Vereinsnummer VR 473. ~~vom 09.09.1982. Danach lautet der Name:~~

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach e.V.

- II. Der Verein ~~strebt die Mitgliedschaft~~ ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in dessen Fachverbänden, ~~an~~ deren Sportarten im Verein ausgeführt werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Der Verein trägt ein Wahrzeichen mit dem Wappen der Gemeinde Brensbach.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- ~~I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:~~
- ~~— Den Fußball, Volleyball, Tennis Leichtathletik und Turnübungen für Kinder.~~
 - ~~— Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.~~
 - ~~— Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.~~
 - ~~— Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.~~
- ~~II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.~~
- ~~III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~
- ~~IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- Fußball, Volleyball, Tennis, Leichtathletik und Turnen.
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - Einsatz von qualifizierten Übungsleitern.
 - Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach



Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik

- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. **Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.**

§ 3 Gliederung

~~Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins unbeeinträchtigt bleibt. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Werden in den Abteilungen aufgrund zur Förderung des Sports erhöhte Anforderungen erforderlich, können Sonderbeiträge erhoben werden. Die Verwaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Kassenwart. Belege und Abrechnungen sind im Zeitraum nach den Bestimmungen im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung " vorzulegen. Es ist hierzu gültig die Ausführungen in § 2 Absatz II. Die Abteilungen sind in der Verwaltung der Finanzen dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.~~

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins unbeeinträchtigt bleibt. Die Abteilungen sind für die Wahl ihrer Abteilungsvorstände verantwortlich. Werden in den Abteilungen **aufgrund** zur Förderung des Sports erhöhte Anforderungen erforderlich, können Sonderbeiträge erhoben werden. Die Verwaltung erfolgt in Abstimmung mit dem **Kassenwart** Vorstand. Belege und Abrechnungen sind im Zeitraum nach den Bestimmungen im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung " vorzulegen. Es ist hierzu gültig die Ausführungen in § 2 Absatz II. Die Abteilungen sind in der Verwaltung der Finanzen dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



SATZUNG

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ~~den~~

- ordentlichen Mitgliedern (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

~~§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft~~

- ~~I. — Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.~~
- ~~II. — Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.~~
- ~~III. — Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.~~

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich **per Einschreiben** zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
- groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann **des** weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ~~durch den Vorstand~~ mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. **Mitglieder Personen**, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



SATZUNG

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- III. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ~~- der Vorstand~~
- ~~- die Mitgliederversammlung.~~

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand nach §26 BGB (nachfolgend Vorstand genannt)
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

~~I. Der Vorstand besteht aus:~~

- ~~- dem / der ersten Vorsitzenden~~
- ~~- dem / der zweiten Vorsitzenden~~
- ~~- dem / der Kassenwart(in)~~
- ~~- dem / der Schriftführer(in)~~
- ~~- dem / der Jugendwart(in)~~
- ~~- dem / der Pressewart(in)~~
- ~~- dem / der Wirtschaftsausschuss-Vorsitzenden(in)~~
- ~~- dem / der Beisitzer(in) (bis zu zwei)~~

~~II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für~~

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



~~bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beisitzer einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitglieder des Vorstandes und die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.~~

~~Eine Erstattung der im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten getätigten Aufwendungen und Auslagen kann auf Antrag nach Einzelabrechnung unter Vorlage der jeweiligen Belege erfolgen. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitgliedern des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Höchstsätze nach den maßgeblichen Steuer- und Abgabegesetzen auszuzahlen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung schließt die Einzelabrechnung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Auslagen aus.~~

III. ~~Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:~~

- ~~-der / die erste Vorsitzende~~
- ~~-der / die zweite Vorsitzende~~
- ~~-der / die Kassenwart(in)~~

~~Diese Vorstandsmitglieder sind geschäftsführender Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.~~

IV. ~~Der erweiterte Vorstand besteht aus:~~

- ~~-den Abteilungsleitern (-leiterinnen)~~

~~Diese Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter(in) in eigenen Abteilungsversammlungen nach denselben Regeln dieser Satzung. Sie haben Sitz und Stimmberechtigung im Vorstand.~~

V. ~~Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während seiner Amtszeit ausscheidet, wählt der Vorstand einen Ersatzmann (-frau).~~

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Diese Personen werden beim Amtsgericht eingetragen. Sie vertreten mit mindestens zwei Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufgabenverteilung dieser Personen richtet sich nach Stellenbeschreibungen. Die Zuteilung der Aufgaben, die alle für eine Vereinsführung notwendigen Inhalte haben müssen, wird von diesen Personen eigenständig beschlossen und zugeteilt.

II. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie Beisitzern, deren Aufgabe vom Vorstand festgelegt werden und den Abteilungsleitern. **Beisitzer können bei Bedarf von den Vorständen des Vereins oder deren Abteilungen ernannt werden.**

III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.** Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt an Abteilungssitzungen teilzunehmen und ist zu diesen einzuladen. **für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beisitzer einzusetzen.** Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitglieder des Vorstandes und die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Eine Erstattung der im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten getätigten Aufwendungen und Auslagen kann auf Antrag **an den Vorstand** nach Einzelabrechnung unter Vorlage der jeweiligen Belege erfolgen. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitgliedern des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Höchstsätze nach den maßgeblichen Steuer- und Abgabengesetzen auszus zahlen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung schließt die Einzelabrechnung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Auslagen aus.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Wiederwahl ~~eines Vorstandsmitgliedes~~ ist zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während seiner Amtszeit ausscheidet, wählt der Vorstand einen Ersatzmann. ~~(-frau).~~

§ 10 Mitgliederversammlung

- ~~I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, die Generalversammlung im Abstand von zwei Jahren.~~
- ~~II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.~~
- ~~III. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).~~
- ~~IV. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).~~
- ~~V. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.~~
- ~~VI. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn~~
~~— alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,~~
~~— bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und~~
~~— der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.~~
- ~~VII. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.~~

§ 10 Mitgliederversammlung

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- III. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, **die von dem Vorstand vorgeschlagen werden**
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der ortsüblichen Tagespresse (Brensbacher Nachrichten) und durch schriftliche Einladung an alle außerörtlichen Mitglieder ab Volljährigkeit, diese ist auch als E-Mail zulässig. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird ~~vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden~~ von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. ~~Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **Vorsitzenden Vorstand** des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. **Blockwahlen sind zulässig**

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von ~~2-Jahren~~ **drei** Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig von jeweils einem Kassenprüfer.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung ~~des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder, des Vorstandes.~~

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom ~~Vorsitzenden bzw.~~ Versammlungsleiter und dem vom ~~Vorsitzenden bzw.~~ Versammlungsleiter **jeweils** zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle hat der **Gesamt**Vorstand aufzubewahren.

~~§ 19 Auflösung des Vereins~~

- ~~I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.~~
- ~~II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

§ 20 Datenschutzklausel

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



- ~~I. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.~~
- ~~II. Die in (I) genannten Daten sind mit Ausnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adresse Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).~~
- ~~III. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Schriftführer; sein Stellvertreter ist der 1. Vorsitzender.~~
- ~~IV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt~~
- ~~V. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.~~
- ~~VI. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - ~~a Landessportbund Hessen e.V. : Name, Geburtsdatum, Geschlecht~~
 - ~~b Hessischer Tennis-Verband e.V. : Name, Geburtsdatum, Geschlecht~~
 - ~~c Hessischer Fußball-Verband e.V. : Name, Geburtsdatum, Geschlecht~~
 - ~~d Hessischer Volleyballverband e.V. : Name, Geburtsdatum, Geschlecht~~~~

~~Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.~~

- ~~VII. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.~~

~~Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte~~

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



SATZUNG

~~der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.~~

~~Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).~~

- ~~VIII. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.~~
- ~~IX. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).~~
- ~~X. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.~~
- ~~XI. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.~~
- ~~XII. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.~~
- ~~XIII. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.~~

§ 19 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen müssen zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, wobei nicht nur die Paragraphen, sondern auch der Wortlaut der Änderungen bekannt sein muss. Diese Änderungen bedürfen einem Quorum von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- II. Satzungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen (Vorgaben des Amtsgerichts oder Erfordernisse der Datenschutzbehörde) oder aus **finanziellen finanztechnischen** Gründen (Vorgaben der Finanzbehörde) zu erfüllen sind, können vom **Gesamt-Vorstand** vorgenommen werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball · Tennis · Kinderturnen · Volleyball · Leichtathletik



§ 20 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter der Rubrik „Verein - Downloads“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

- III. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.